

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

9. APR. 1970

Gesetz: BAT §§ 18, 37

Leitsatz: Als Bescheinigung nach § 37 Abs. 5 BAT genügt die
Bescheinigung einer Krankenkasse; eine ärztliche
Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Aktenzeichen: 2 AZR 18/69

Urteil des BAG vom 9. April 1970

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. April 1970

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1970 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Rengier und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Kerrmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. November 1968 - 3 Sa 182/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die seit dem 1. April 1964 bei der Beklagten tätige Angestellte D ist bei der Klägerin gegen Krankheit versichert. Für ihr Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) maßgebend. Sie war vom 28. Juli bis 9. Oktober 1966 wegen einer Nierenerkrankung arbeitsunfähig. Bei ihrer Arbeitsaufnahme am 10. Oktober 1966 legte sie eine von der Klägerin ausgefertigte Bescheinigung vor, wonach sie vom 28. Juli bis 9. Oktober 1966 krank und arbeitsunfähig gewesen war. Vom 17. bis zum 30. Oktober 1966 war die Angestellte D erneut wegen der gleichen Krankheit arbeitsunfähig und legte bei ihrer Arbeitsaufnahme der Beklagten wiederum eine Bescheinigung der Klägerin vor, wonach sie vom 17. Oktober 1966 bis 30. Oktober 1966 krank und arbeitsunfähig war. Am 21. November 1966 erkrankte die Angestellte wiederum an der gleichen Krankheit und war bis zum 14. Juni 1967 arbeitsunfähig. Während der Erkrankung vom 17. bis zum 30. Oktober 1966 und der erneuten Erkrankung vom 21. November 1966 erhielt die Angestellte von der Beklagten kein Gehalt. Die Klägerin zahlte für diese Krankheitszeiten insgesamt 1.155,-- DM. Mit der Klage hat die Klägerin Erfüllung der ihr von der Angestellten D abgetretenen Gehaltsansprüche in Höhe von 1.155,-- DM verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, sie sei zur Zahlung von Krankenbezügen nicht verpflichtet. Die von der Angestellten vorgelegten Bescheinigungen der Klägerin über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit entsprächen nicht den Anforderungen des § 37 Abs. 5 BAT, der eine Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an fordere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unrichtige Auslegung des § 37 Abs. 5 BAT.



Entscheidungsgründe:

Im Ergebnis ist dem angefochtenen Urteil beizutreten. Der Angestellten D steht nach § 37 Abs. 2 BAT bei einer Erkrankung nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren die Fortzahlung ihres Gehalts (Krankenbezüge) bis zum Ende der neunten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu. Da die erste Erkrankung der Angestellten vom 28. Juli bis 9. Oktober 1966 mehr als neun Wochen dauerte und die Beklagte für diese Zeit ihr die Krankenbezüge gewährte, kam, wie das angefochtene Urteil mit Recht ausführt, für die erneuten Erkrankungen der Angestellten vom 17. bis 30. Oktober 1966 und vom 21. November 1966 bis 14. Juni 1967 eine Fortzahlung des Gehalts nur dann in Frage, wenn die 9-Wochenfrist des § 37 Abs. 2 BAT bei den späteren Fortsetzungserkrankungen der Angestellten erneut in Lauf gesetzt worden war. Letzteres ist der Fall, wenn die von der Angestellten D bei ihren Arbeitsaufnahmen jeweils der Beklagten vorgelegten Bescheinigungen der Klägerin als Bescheinigungen über ihre Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 5 BAT anzusehen sind. Denn wenn die Angestellte nach ihrer jeweiligen Erkrankung an demselben Grundleiden die Arbeit jeweils unter Vorlage einer Bescheinigung über ihre Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen hat, so sind die Krankenbezüge bis zur Dauer der in § 37 Abs. 2 BAT genannten Zeit von 9 Wochen bei jeder Fortsetzungserkrankung zu gewähren.

Die Angestellte D hat der Beklagten bei der Wiederaufnahme der Arbeit am 10. Oktober 1966 eine von der Klägerin ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt, daß sie vom 28. Juli 1966 bis 9. Oktober 1966 krank und arbeitsunfähig war. In § 37 Abs. 5 BAT ist nicht festgelegt, wie im einzelnen der Inhalt dieser Bescheinigung formuliert sein muß. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt einmal darin, zu verhindern, daß sich ein kranker Angestellter trotz Fortbestehens der Krankheit durch eine kurze Wiederaufnahme der



- 4 -

Arbeit den erneuten Anspruch auf das Krankengeld für die nach § 37 Abs. 2 BAT maßgebende Zeit erschleicht, andererseits aber auch darin, den Angestellten zu warnen, nach Beendigung der Erkrankung die Arbeit ohne Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit aufzunehmen, weil er dann Gefahr läuft, daß bei einer erneuten Erkrankung an derselben Krankheit innerhalb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme die Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in § 37 Abs. 2 BAT festgelegten Zeit gewährt werden. Aus diesem Sinn und Zweck läßt sich nichts für die Art der Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit herleiten. Die Tarifvertragsparteien haben auch nicht vorgeschrieben, daß ein Arzt diese Bescheinigung ausstellen muß. Da aber in § 18 Abs. 3 Satz 4 BAT für die Anzeige der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Satzes 1 bestimmt ist, daß eine Bescheinigung der Krankenkasse die ärztliche Bescheinigung ersetzt, bestehen keine Bedenken, daß im Fall des § 37 Abs. 5 BAT eine Bescheinigung der Krankenkasse jedenfalls dann ausreicht, wenn diese - was in der Regel der Fall ist - auf einer ärztlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder - was dem gleichkommt - des ohne Einschränkung bestätigten Endes der Arbeitsunfähigkeit beruht. Soweit im Einzelfall begründete Zweifel daran bestehen, ob der Angestellte wieder arbeitsfähig ist, kann der Dienstherr nach § 7 Abs. 2 BAT eine Untersuchung veranlassen.

Im vorliegenden Fall beruhen die Bescheinigungen der Krankenkasse vom 6. und 28. Oktober 1966 über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf entsprechenden ärztlichen Feststellungen. In einem Fall hat der Arzt der urologischen Universitätsklinik Homburg (Saar) bescheinigt: "Arbeitsunfähig bis einschließlich 9.10.66 - weiter arbeitsunfähig", im anderen Fall lag ein ärztliches Zeugnis vor, in dem als letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit der 30. Oktober 1966 angegeben war.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Angestellten D stehen daher für die gesamte Dauer ihrer Erkrankung vom 17. bis 30. Oktober 1966 und für die ersten neun Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit ab 21. November 1966 Gehaltsansprüche zu, die auf Grund der Abtretung auf die Klägerin übergegangen sind.

Das angefochtene Urteil war mithin im Ergebnis zu bestätigen.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier Dr. Thomas
 Dr. Schunorth Kerrmann

